

An den Tit. Verwaltungsrat der Gotthardbahngesellschaft

Autor(en): **Stoffel, S.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der
Gotthardbahn**

Band (Jahr): **22 (1893)**

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-622967>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

In den
Tit. Verwaltungsrat der Gotthardbahngesellschaft

Hochgeehrter Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Das Kautionswesen betreffend die Beamten und Angestellten unserer Gesellschaft ist von der Direktion durch das Reglement vom 2. Dezember 1881 geregelt worden, als man vor der Betriebsöffnung der Hauptlinie stand und somit eine große Zahl von Dienststellen zu besetzen hatte. Im Geschäftsberichte vom Jahre 1881 heißt es:

„Es wurde ferner ein neues Reglement betreffend die Kauttionen der Beamten und Angestellten der Gotthardbahn erlassen, nach welchem alle mit fixem Jahresgehalt besoldeten Beamten und Angestellten für getreue und gewissenhafte Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen, sowie für das ihnen anvertraute Gut durch Bestellung einer für jede einzelne Stelle fixierten Kauttion Sicherheit zu leisten haben. Die Kauttion kann entweder durch solidarische Verpflichtung von mindestens zwei habhaften Bürgen oder durch Hinterlage von Wertpapieren und, sofern es sich um Kauttionen von weniger als 1500 Franken handelt, ausnahmsweise auch durch monatliche Gehaltsabzüge geleistet werden.“

Während einzelne Bestimmungen dieses Reglementes durch eine Reihe von Direktionsbeschlüssen modifiziert worden sind, ist an dem Grundsatz, daß alle Beamten und Angestellten eine Kauttion zu leisten haben, bis heute festgehalten worden.

Schon seit längerer Zeit haben wir uns mit der Frage beschäftigt, ob dieses Kautionensystem auf richtiger Grundlage ruhe. Dasselbe führt der Natur der Sache nach zu großer Arbeit, und unsere statistischen Erhebungen thun dar, daß diese Arbeit in keinem richtigen Verhältnisse zu deren Nutzen steht. Wir gestatten uns, Ihnen das Ergebnis unserer Untersuchungen mit diesem Berichte vorzulegen.

I.

Die grundsätzliche Frage.

Die Gotthardbahn hat die Einrichtung des Kautionswesens von den anderen Eisenbahnverwaltungen der Schweiz und des Auslandes auf ihre eigene Verwaltung herübergenommen. Schon im Jahre 1872 wurde für die sog. Allgemeine Verwaltung ein Kautionsreglement erlassen und im Jahre 1874 vor der Betriebsöffnung

der Tessiner Thalbahnen für die Betriebsbeamten eine weitere Normierung dieser Verhältnisse herbeigeführt. Hierbei ist merkwürdigerweise zu konstatieren, daß für die Beamten und Angestellten des Bahnbaues, denen viel wichtigere und verantwortungreichere Aufgaben gestellt werden mußten, niemals eine Kautionsleistung verlangt wurde. Im Jahre 1881 hat sodann die Direktion das schon erwähnte Kautionsreglement erlassen. Man hatte Kenntnis von den Einrichtungen anderer Bahnen und paßte sich diesen an.

Das Kautionswesen der Eisenbahngesellschaften ist eine Einrichtung, die so ziemlich unbesehen von der Staatsverwaltung auf die sog. „öffentliche Unternehmung“ übertragen worden ist. Der Staat selber hat die Forderung, daß er ausnahmsweise, so weit als thunlich, vor jedem Schaden bewahrt bleiben solle, dem römischen Recht entnommen. Es ist nun keine Frage, daß dieses System der Sicherstellung seine Vorteile hat; die Nachteile dürften aber überwiegen.

1. Der Hauptvorteil ist selbstverständlich die ganze oder die annähernde Vergütung eines Schadens, sei es, daß diese auf die Schultern des Fehlbaren, sei es daß sie auf Dritte, die in der Regel schuldlos sind, gelegt werde. Der Staat und die öffentliche Unternehmung fragt nicht nach dem Verschulden, sondern ist einfach zufrieden, wenn der Schaden ersetzt wird.

Neben diesem sehr materiellen Vorteil wird auch von einem ideellen Nutzen gesprochen. Man behauptet, daß das Kautionswesen die Angestellten zum sparen führe. Diese Behauptung mag vor der Gründung der Bürgschaftsgenossenschaften eine gewisse Berechtigung gehabt haben, da eben mancher Angestellte gezwungen war, eine Realkaution durch Solb abzüge aufzubringen. Dabei war aber allerdings, nebenbei bemerkt, für die Sicherung der Gesellschaft, die doch der Hauptzweck des ganzen Kautionswesens sein soll, schlecht gesorgt, wenigstens für die ersten Anstellungsjahre. Seitdem auch bei der Gotthardbahn die Bürgschaftsgenossenschaft thätig ist (1886) und von Jahr zu Jahr mehr Mitglieder erhält, ist dieser ideelle Vorteil sehr gering geworden, da sich nur mehr eine sehr kleine Zahl von Angestellten der Sicherstellung durch Solb abzüge bedient.

Es wird seit der Gründung der Bürgschaftsgenossenschaft hie und da noch von einem andern Vorteile gesprochen. Man sagt, daß sich die Mitglieder des Vereins gegenseitig überwachten, daß also eine automatische Kontrolle in dieser Genossenschaft liege. Eine solche Wirkung haben wir bis heute nicht wahrnehmen können. Diese Kontrolle wäre übrigens auch ein sehr zweifelhaftes Geschenk, denn sie würde ohne Zweifel zur Spionage, Angeberei u. s. w. führen.

2. Diesen wirklichen und vermeintlichen Vorteilen stehen nun aber viele Nachteile gegenüber. Bevor wir auf sie im einzelnen eintreten, wollen wir die Frage untersuchen, ob das ganze Kautionsystem, wie es vom Staat und von den sog. öffentlichen Unternehmungen gehandhabt wird, richtig sei. Man ist an dieses seit langer Zeit eingeführte System so sehr gewohnt, daß man es gar nicht mehr auf seine Richtigkeit untersucht.

Im Verkehrsleben ist die Sicherung von Rechtsansprüchen, die noch nicht vorhanden sind, sondern sich nur möglicherweise bilden können, eine große Ausnahme, und wohl nach der Natur der Verhältnisse. Man läßt sich Sicherheit geben für die Erfüllung eingegangener, bereits vorhandener Verpflichtungen, z. B. für die Rückzahlung eines Darlehens, für die Lieferung eines Gegenstandes, Werkes u. dgl., aber doch außerordentlich selten für Verpflichtungen, deren Voraussetzung grobe Fahrlässigkeit oder Arglist ist. Kein Kaufmann denkt daran, vom Handlungsdiener Sicherstellung für Veruntreuungen zu verlangen; kein Dienstherr oder Arbeitgeber verlangt etwas ähnliches vom Diensthoten oder Arbeiter; der Verkehr würde sich Fesseln anlegen, die geradezu unerträglich wären. Nur der Staat und die öffentliche Unternehmung will für alle Zufälligkeiten Deckung haben und tritt damit in Widerspruch mit den übrigen Gewohnheiten des Verkehrslebens.

Man kann nun freilich einwenden: warum soll sich die öffentliche Unternehmung diese Deckung nicht verschaffen, wenn sie diese haben kann; die Stellungen, die hier geboten werden, sind so gut bezahlt, daß der Angestellte die Sicherheit gerne beibringt. Die Behauptung, daß die Beamten und Angestellten der Eisen-

bahngesellschaften besser besoldet seien als diejenigen in Privatgeschäften, die keine Sicherstellung verlangen, ist unrichtig. Die Erfahrung zeigt auch, daß die Angestellten gar oft die größte Mühe haben, die Sicherstellung aufzubringen. Wäre die Behauptung richtig, so müßte man die Realkaution zur Regel machen. Dies wäre aber geradezu unmöglich, und zwar — glücklicherweise — im eigenen Interesse der Eisenbahn, da sie sich bei der Auswahl der Angestellten Schranken setzen müßte, die oft die tüchtigsten Leute ausschließen. Man ist deshalb genötigt, die Personalkaution anzunehmen, und es ist Thatsache, daß diese Sicherstellung die Regel bildet.

Ist das System der Sicherstellung, wie es von den Eisenbahnen praktiziert wird, an und für sich im Widerspruch mit den allgemeinen Regeln des Verkehrslebens, so wird es nun mit der Annahme der Personalkaution erst recht schief.

In der Sittenlehre und im Recht gilt als Regel, daß für grobe Fahrlässigkeit und Arglist der Schuldige zu haften habe. Kann der Schuldige den Schaden nicht ersetzen, so hat ihn derjenige zu tragen, der ihn in seinen Dienst genommen hat. Mit der Annahme der Personalkaution verläßt der Staat und die öffentliche Unternehmung diese Grundsätze und verlangt, daß unschuldige Dritte für den Schaden aufkommen sollen.

Das System dieser Kautionspflicht leidet aber auch sonst an großen Mängeln.

a) Es ist ganz unmöglich, von den Angestellten Sicherstellung in einer solchen Höhe zu verlangen, die dem Maße der Verantwortlichkeit entspräche. Wenn z. B. von einem Lokomotivführer eine Kaution von Fr. 2000, von einem Weichenwärter eine solche von Fr. 1000 verlangt werden kann, so ist von einer annähernden Deckung für eine mögliche Schädigung selbstverständlich keine Rede. Die Deckung ist somit gar nicht vorhanden.

b. Es ist nicht einmal immer Deckung für diejenige Summe vorhanden, für welche die Sicherstellung zu leisten ist. Dies hängt mit der Personalkaution zusammen, die ja die Regel bildet. Die Bürgen unserer Angestellten wohnen zerstreut in der ganzen Schweiz. Wer soll bei Eingehung der Bürgschaft mit Sicherheit angeben, daß der Bürge habhaft ist, wer während der Dauer des Verhältnisses auf Änderungen aufmerksam machen und wer überhaupt diese Fragen richtig entscheiden können?

c. Will die öffentliche Unternehmung die Bürgen belangen, so sind sofort hundert Schwierigkeiten vorhanden. Gar oft sind Prozesse zu führen, und mit ganzem oder halbem Erfolg werden gegen die Klage Einreden erhoben, namentlich diejenige der mangelhaften Aufsicht und des mangelnden Beweises, daß sich gerade ein bestimmter Beamte eine Unregelmäßigkeit habe zu schulden kommen lassen. Hierbei ist an die Fälle zu denken, wo eine Kasse gleichzeitig von zwei und mehr Beamten geführt werden muß. Auch der unbefangene Richter kann sich dem Drucke nicht entziehen, den das grundsätzlich unrichtige System der Sicherstellung auf jedermann ausübt.

d. Das System der Personalbürgschaft führt zu einer großen Arbeit. Die Einforderung der Kautionen und namentlich die Aufsicht über die geleisteten Bürgschaften, die durchaus notwendig ist, wenn das Institut noch einen Wert haben soll, zwingt die Eisenbahnverwaltung, über jeden Bürgen genaue Erkundigungen einzuziehen, und zwar nicht etwa bloß bei der Eingehung der Bürgschaft, sondern wiederholt in gewissen Zeiträumen.

e. Die Verkehrtheit dieses Kautionssystems und alle seine Nachteile haben nun naturgemäß zu einer Einrichtung geführt, durch die das Mangelhafte erst ganz in volles Licht gesetzt wird.

Zuerst bildeten sich beim Staate und später bei der öffentlichen Unternehmung die Bürgschaftsgenossenschaften. Die Angestellten, die Mühe hatten, die Bürgen zu finden, und wohl auch hie und da für die Bürgschaftsleistung Provisionen u. s. w. bezahlen mußten, vereinigten sich zu einer Genossenschaft, um den Forderungen ihres Dienstherrn leichter entsprechen zu können.

Der Staat und die öffentliche Unternehmung fragten nicht, ob eine solche Bürgschaftsleistung angemessen sei; der fiskalische Gedanke war mächtiger, und man konnte sich mit der neuen Einrichtung um so leichter

befreunden, als sie ja sowohl für die Kontrolle, als für die eigentliche Sicherheit Vorteile bot. Es ist ganz augenscheinlich, daß diese Einrichtung nur aus der Not der Angestellten hervorgegangen ist. Die öffentliche Unternehmung ist im eigenen Interesse gezwungen, sich für die Sicherstellung mit der Personalkautionsbürgschaft zu begnügen. Nun kommt zum Schlusse der größte Fehler: Die öffentliche Unternehmung läßt sich die Sicherstellung des einzelnen Angestellten durch die Gesamtheit oder die Mehrzahl ihrer Angestellten leisten. Das Unrichtige und Schiefe, das vom grundsätzlichen Standpunkte aus überhaupt in der Personalkautionsbürgschaft liegt, könnte nicht schlagender zum Ausdruck gelangen. Die reiche Aktiengesellschaft wählt zwar durch ihre obersten Organe sämtliche Angestellten, legt aber die Verluste und Einbußen, die aus einer unglücklichen Wahl herrühren, auf diejenigen Angestellten, die an diesen Geschäftszufällen gar keine Schuld tragen. Man schafft mit einer solchen Einrichtung einen ganz unnatürlichen Gegensatz zwischen der öffentlichen Unternehmung und der Großzahl ihrer Angestellten. Mag dieser für gewöhnliche Verhältnisse ohne besondere Bedeutung sein, so könnte er es immerhin werden, und dies um so eher, als die obersten Organe der öffentlichen Unternehmung, Verwaltungsrat und Direktion, nicht kautionspflichtig sind und auch die Schicksale dieser Bürgschaftsvereine nicht mitzutragen haben.

Der Gedanke, daß sich unsere Gesellschaft für jährliche Verluste von einigen hundert oder höchstens einigen tausend Franken an die schuldfreien Beamten und Angestellten halten sollte, hat etwas Drückendes. Übrigens steht auch bei diesem Institute die Sicherheit für die Gesellschaft keineswegs so fest. Es enthält zwar Art. 11 der Vorschriften über die Bürgschaftsgenossenschaft der Gotthardbahn-Gesellschaft die Bestimmung, daß die Direktion endgültig entscheide, ob die Genossenschaft für einen Verlust aufzukommen habe; dieser Artikel wäre aber rechtlich kaum haltbar.

II.

Die Erfahrungen von 1882/1893.

Wir haben bereits darauf hingewiesen, welche große Arbeit unsere Kautions-Einrichtungen mit sich bringen. Nicht bloß bei jedem Eintritt oder Austritt eines Beamten oder Angestellten müssen diese Verhältnisse überwacht und geordnet werden, sondern auch bei jedem Wechsel in den Anstellungsbedingungen und auch sonst während der Anstellungsdauer erfordert dieses Institut eine beständige Kontrolle. Durch die Einführung der Bürgschaftsgenossenschaft ist dieses Geschäft allerdings bedeutend vereinfacht worden, immerhin hat aber die jüngste Revision vom IV. Quartal 1892 noch folgende Resultate ergeben:

Unsere Erkundigungen erstreckten sich über 128 Gemeinden in der Schweiz, in denen 380 Bürgen sesshaft sind. Von diesen Bürgen waren seit unserer Anfrage im Jahre 1891 11 gestorben, 3 wurden als unfähig bezeichnet. Die Antworten der angefragten Gemeindebehörden sind zum größten Teile allgemein gehalten und ohne nähere Angaben über die Vermögensverhältnisse der Bürgen. Für die Hin- und Rückfrankatur der Anfragen und für die Gebühren der Auskunftserteilung wurden Fr. 112. 80 verausgabt.

In der Beilage I geben wir Ihnen sodann eine Übersicht über die Leistungen der Dienstkautionen vom Jahre 1882 an bis Ende 1892. Die Tabelle bedarf keines Kommentars, denn es springt von selbst in die Augen, wie klein das Verhältnis der Realkautions zu den Personalkautions (durch Dritte und durch die Bürgschaftsgenossenschaft) ist. Im Gebiete der Personalkautions geht sodann die Bürgschaft von Drittpersonen in der Bürgschaftsgenossenschaft allmählig auf, und es wird in nicht zu langer Zeit der Hauptteil der Kautions durch die eigenen Angestellten geleistet sein, m. a. W. das unrichtigste System der Sicherstellung die Herrschaft führen.

Die Beilage II gibt Ihnen eine Übersicht über den Bestand der Dienstkautionen auf den 31. Dezember 1892. Wir hätten eine weitere Tabelle über den Ausgang von Sicherstellungen beifügen können, um den Umfang

der Arbeit, die durch dieses System verursacht wird, noch klarer zur Anschauung zu bringen. Es dürfte indes Tabelle II genügenden Aufschluß geben, da ja die Verteilung der Arbeit auf die einzelnen Jahre von nebensächlicher Bedeutung ist.

Die wichtigste Tabelle legen wir in Beilage III vor. Aus dieser geht nun hervor, wie unbedeutend das finanzielle Resultat des ganzen Institutes ist. Als erfreuliche Tatsache ist hierbei zu erwähnen, daß namentlich in der zweiten Hälfte des angegebenen Zeitraumes Verluste nur selten vorgekommen sind. Es läßt sich dies leicht dadurch erklären, daß wir in den ersten Betriebsjahren, als wir sehr viele Stellen neu zu besetzen hatten, eher Gefahr liefen, nachlässige oder gewissenlose Angestellte in unseren Dienst zu ziehen, als später.

Wir können noch beifügen, daß wir für kleinere Ausstände, wie z. B. für nicht abgelieferte Dienstkleider, nunmehr auch eine gewisse Deckung in den Rückvergütungen besitzen, die beim Austritt eines Angestellten von der Hilfskasse geleistet werden müssen.

III.

Schlußfolgerungen.

Nach unseren grundsätzlichen Erörterungen und Erfahrungen steht es gewiß außer Zweifel, daß wir unser Kautionswesen umgestalten müssen.

Zur Zeit haben alle Angestellten eine Kautionsleistung zu leisten, also auch diejenigen, die keine Gelder der Gesellschaft in ihren Händen haben, so z. B. die Beamten der Kanzleien, das Personal des Bahnunterhaltungsdienstes, die Bremser, die Lokomotivführer und -heizer. Man kommt nun unwillkürlich auf den Gedanken, es seien wenigstens alle diese Angestellten von der Kautionspflicht zu befreien. Nun ist aber nicht zu übersehen, daß diese Angestellten, obgleich sie keine Gesellschaftsgelder besitzen, durch Nachlässigkeit oder böswillige Absicht der Gesellschaft einen viel größeren Schaden verursachen können, als Verwalter kleinerer Kassen. Ein Teil derselben hat sehr wertvolle Inventargegenstände zu verwalten, andere können uns sonst in schwerem Grade schädigen. So kann ein nachlässiger Weichenwärter die Gesellschaft um tausende von Franken bringen, während der Einnehmer einer Station bei sorgfältiger Aufsicht Mühe hätte, eine Schädigung von einigen hundert Franken herbeizuführen.

Diese sich in erster Linie aufbringende Lösung erweist sich also bei näherer Prüfung als grundsatzlos, somit als unannehmbar. Sie ist aber auch von einem praktischen Standpunkte aus nicht leicht durchzuführen. Nach einer genauen Aufstellung hätten bei Annahme dieses Systems 200—220 Beamte und Angestellte Kautionsleistung zu leisten. Die Bürgschaftsgenossenschaft könnte bei einer so kleinen Zahl von Kautionspflichtigen nicht mehr bestehen, da sie der Natur der Sache nach nur bei einer weit größeren Mitgliederzahl ihren Zweck erfüllen kann. Die Großzahl der 200 Mitglieder würde somit durch eine derartige Reorganisation in schwere Verlegenheit gebracht und zum Teil sogar geschädigt.

Eine zweite Lösung der Frage bestünde in einem System, wonach nur Beamte und Angestellte, denen größere Geldsummen anvertraut werden müssen, zur Kautionsleistung angehalten würden. Eine nähere Prüfung zeigt aber auch hier, daß sie die gleichen Fehler aufweist, wie die erste, und daß sie an noch größeren Inkonsequenzen leidet. Es wäre schon schwer, die Summe zu bezeichnen, bei der die Kautionsleistung beginnen soll, und überhaupt schwierig zu bestimmen, wie hohe Geldbeträge von einem Angestellten veruntreut werden können.

Unter diesen Umständen sind wir zur Überzeugung gelangt, daß unser Kautionswesen nicht bloß umzugestalten, sondern ganz aufzuheben sei.

Wir wissen nun wohl, daß einer solchen Auffassung die Praxis der öffentlichen Bankinstitute, die für den Hauptkassier und Wertschristenverwalter und deren Stellvertreter, beziehungsweise Gehülfen Kautionsleistungen verlangen,

entgegengehalten wird; nach unserer Meinung mit Unrecht. Was vom grundsätzlichen Standpunkt aus bei den Eisenbahnen schieß und falsch ist, ist es auch bei den Bankinstituten. Welche Bedeutung sollen übrigens bei Kassen, die Bestände von einigen hunderttausend Franken aufweisen können, oder bei Wertschriftenverwaltungen, die Bestände von 20 und mehr Millionen Franken erzeugen, Kauttionen von höchstens Fr. 30,000, 20,000 und 10,000 haben, namentlich wenn deren größerer Teil in Bürgschaften besteht?

Weit wichtiger ist für eine Eisenbahngesellschaft die größte Sorgfalt bei der Besetzung der verantwortungsvollen Stellen und die beständige Aufsicht und Kontrolle. Wir werden diesen Punkt wie bisanhin fest im Auge behalten.

In Anwendung des Art. 45, Ziffer 16 der Statuten beantragen wir Ihnen, es möchte im Sinne unserer Ausführungen das System der Kautionsleistungen sämtlicher Beamten und Angestellten, wie es im Geschäftsberichte über das Jahr 1881 näher charakterisiert worden ist, aufgehoben werden. Wir bitten Sie nur um eine grundsätzliche Entscheidung, da die Ausführung Ihrer Schlußnahme hernach Sache der Direktion sein wird.

Genehmigen Sie die Versicherung unserer wahren Hochachtung.

Namens der Direktion:

S. Stoffel.

3 Beilagen (siehe hienach).

Beilage I.

Leistungen von Dienstkautionen.

Jahr	Personalkautionen (durch Dritte)		Realkautionen		Soldabzüge		Bürgschafts- genossenschaft		Titelaustausche	
	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag
		Fr.		Fr.		Fr.		Fr.		Fr.
1882	539	811,000	62	101,500	189	137,000	—	—	8	76,500
1883	251	431,500	27	54,000	122	121,000	—	—	2	8,500
1884	100	181,000	7	61,000	60	64,000	—	—	8	52,500
1885	118	207,000	4	5,500	58	53,000	—	—	2	27,500
1886	46	80,000	12	36,500	30	21,500	482	804,000	9	115,000
1887	36	93,000	14	36,000	20	11,500	123	166,500	7	37,500
1888	26	41,500	37	74,500	10	5,500	105	133,000	13	66,000
1889	14	34,000	13	22,500	13	17,000	151	193,500	10	44,500
1890	18	60,000	25	22,000	16	11,000	160	241,000	7	43,000
1891	7	7,500	4	2,000	7	3,500	184	276,000	5	46,000
1892	10	9,500	9	11,500	4	2,500	202	202,500	—	—
	1165	1,956,000	214	427,000	529	447,500	1407	2,016,500	71	517,000

Beilage II.

Bestand der Dienstkautionen
auf 31. Dezember 1892.

	Anzahl	Betrag
Personalkautionen (durch Dritte)	192	Fr. 360,500. —
Realkautionen	72	" 245,775. —
Soldabzüge	23	" 8,282. 29
Bürgschaftsgenossenschaft	953	" 1,420,000. —
	1240	Fr. 2,034,557. 29

Inanspruchnahme von Dienstkautionen.

<p>N. N., gew. Stationsvorstand in N. November 1882 bis November 1883</p>	<p>Kassadefizit Fr. 210. 32 Von N. gedeckt „ 111. 15 Netto <u>Fr. 99. 17</u> Zahlung durch Dienstbürgen auf ange- hobene Vetreibung Fr. 99. 17 Kosten abzüglich Fr. 4. 47.</p>
<p>N. N., gew. Stationsvorstand in N. November 1882 bis Juni 1883</p>	<p>Kassadifferenz <u>Fr. 17. 85</u> Dienstbürgen angesucht. Auf Bitte des Bürgen den Betrag abgeschrieben.</p>
<p>N. N., gew. Stationsgehülfe in N. März bis April 1883</p>	<p>Rechnung für nicht abgegebene Dienstkleider <u>Fr. 8. 40</u> Zahlung durch Dienstbürgen.</p>
<p>N. N., gew. Kondukteur. 1883 bis 1887</p>	<p>Rechnung für nicht abgegebene Dienstkleider, Ausstattungs- gegenstände und Supplementsbillette netto <u>Fr. 34. 20</u> Bürgen belangt, aber wegen Aussichtslosigkeit des Ein- gangs den Betrag abgeschrieben.</p>
<p>N. N., gew. Stationsgehülfe in N. 1883 April bis Mai</p>	<p>Kassadefizit Fr. 532. 86 Rechnung für Dienstkleider „ 25. 50 <u>Fr. 558. 36</u> gedeckt durch Dienstbürgen.</p>
<p>N. N., gew. Bahnmeister in N. 1883</p>	<p>Hinterhaltung von Lohn- und Rechnungsbeträgen durch Fälschung von Lohnlisten und Rechnungen, zusammen <u>Fr. 113. 50</u> Einhebung des Betrages auf deponiertem Kassaschein.</p>
<p>N. N., gew. Stationsvorstand in N. Juni 1883</p>	<p>Kassadefizit <u>Fr. 384. 38</u> gedeckt durch den Dienstbürgen N.</p>

N. N., gew. Einnehmer in N.	Kassadefizit Fr. 2310. 97
	reduziert durch Rückhaltung von Gehalts-
	beträgen, Auszahlungsprovisionen zc. auf Fr. 1099. 37
	Rechnung für Dienstkleider " 20. 10
Mai 1883 bis Mai 1886	Total Fr. 1119. 47
	Mit den Dienstbürgen prozessiert und schließlich eine
	Vergleichssumme acceptiert von Fr. 800. --.
	Nach Abzug der Kosten erhalten Fr. 362. 90
<hr/>	
N. N., gew. Stationsgehülfe in N.	Kassadefizit Fr. 753. 27
	Rechnung für Dienstkleider zc. " 59. 10
	Fr. 812. 37
	gedeckt durch Gehalt und Auszahlungs-
	provisionen " 125. 15
Mai 1883 bis Februar 1886	Netto Fr. 687. 22
	Nach gewaltetem Prozeß zahlen Dienstbürgen eine Ver-
	gleichssumme von Fr. 200. --
	Betrag der Kosten " 207. 65
	Negatives Ergebnis Fr. 7. 65
<hr/>	
N. N., gew. Rechnungsführer der Krankenkasse N. 1882 bis 1883	Kassamanko Fr. 960. 70
	Deckung durch Realkaution 1 Obligation von Fr. 1000. --
<hr/>	
N. N., gew. Bahnarbeiter September 1883	Barkaution (Soldabzüge) Fr. 52. 50
	wurden verwendet zur Deckung einer Anforderung für mitgenommene Inventargegenstände und Dienstkleider.
<hr/>	
N. N., gew. Dienstkleider-Magazinier Oktober 1884	Differenzen in den Warenvorräten Fr. 118. 50
	gedeckt durch Lohn Guthaben " 57. 50
	Defizit Fr. 61. --
	bezahlt durch Dienstbürgen.
<hr/>	
N. N., gew. Stationsvorstand in N. 1884 August bis November	Kassadefizit Fr. 518. 14
	Rechnung für Dienstkleider " --. 85
	Fr. 518. 99
	gedeckt durch Lohn Guthaben. " 438. 93
	Netto Fr. 80. 06
	bezahlt durch Dienstbürgen.
<hr/>	
N. N., gew. Bremser 1885 bis 1886	Rechnung für Dienstkleider (Kaputrock) Fr. 37. 50
	Dienstbürgen erfolglos ange sucht; abgeschrieben.

N. N., gew. Stationsvorstand in N.
Juni 1887 bis September 1888

Kassadefizit Fr. 211. 74
bezahlt durch Dienstbürgen in Folge Betreibung.

N. N., gew. Stationsgehülfe in N.
September 1887 bis Februar 1888

Kassadefizit Fr. 863. 85
gedeckt durch Zahlung der Bürgschaftsgenossenschaft.

N. N., gew. Stationsgehülfe in N.

September 1887 bis April 1888

Kassadefizit Fr. 393. 68
gedeckt durch Gehaltsbetreffnis, Aus-
zahlungsprovisionen zc. „ 79. 65
Netto Fr. 314. 03
bezahlt durch Bürgschaftsgenossenschaft.

N. N., gew. Stationsgehülfe in N.
1888

Rechnung für beschädigten Kaputrock . Fr. 24. 30
bezahlt durch Bürgschaftsgenossenschaft.

N. N., gew. Gepäckerpedient in N.
1891

Kassadifferenz Fr. 18. 10
gedeckt durch Zahlung der Bürgschaftsgenossenschaft.

